

# **Merkblatt**

## **zur Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung**

Die Erklärung zur Verpflichtung zu Unterhalt wird wirksam, sobald die Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat. Jeder Elternteil schuldet dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit dem Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezzifferten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts). Der gesetzliche Mindestunterhalt orientiert sich an der Höhe des steuerrechtlich festgelegten Kinderfreibetrags. Wird dieser Freibetrag erhöht, steigt demgemäß auch der gesetzliche Mindestunterhalt.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt dem barunterhaltspflichtigen Elternteil so durch Minderung seiner Zahlungsverpflichtung zugute. Denn der andere Elternteil leistet in gleichwertiger Weise seinen Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes. Ab Volljährigkeit muss auch dieser Elternteil bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen z. B. aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann ein Kind u. U. auch Mehrbedarf, z. B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstausrüstung des Säuglings.

Ein Kind kann Unterhalt rückwirkend ab Geburt verlangen. Denn es war bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, z. B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für ein Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil nunmehr auf diese übergegangen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht die Verpflichtung, auf Verlangen alle zwei Jahre Auskunft über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann mittels Antrag zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.), können ggf. jeweils das Kind bzw. ich Änderung der Unterhaltshöhe verlangen und durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Mit einer Beurkundung unterwirft man sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, kann aufgrund dieser Urkunde das Vermögen oder auch der Lohn bzw. das Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozentpunkten liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht auch kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.